

An alle
Mitglieder des Provinzialverbandes

25. März 2020

Corona-Pandemie – Abstandsauflagen bei landwirtschaftlichen Tätigkeiten

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute haben uns Nachrichten von Betriebsleitern erreicht, nach denen Ordnungsbehörden auf dem Einhalten der Sicherheitsabstände zwischen Personen im landwirtschaftlichen Betrieb bestanden haben. So wurde etwa das Pflanzen von Gemüse untersagt, da der Abstand zwischen den Mitarbeitern auf der Pflanzmaschine für zu gering befunden wurde.

Nach § 12 Abs. 4 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS CoV-2 vom 22. März 2020 sind „zwingend notwendige Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen und dienstlichen wie aus prüfungs- und betreuungsrelevanten Gründen“ von den in der Verordnung festgelegten Verboten von Zusammenkünften und Ansammlungen in der Öffentlichkeit befreit.

Das nordrhein-westfälische Gesundheitsministerium hat uns ausdrücklich mitgeteilt, dass diese Ausnahmeregelung vom Versammlungsverbot für die Arbeiten in der Landwirtschaft und im Gartenbau anzuwenden ist. Mindestabstände zwischen den Mitarbeitern müssen dort, wo sie unvermeidbar sind, nicht eingehalten werden.

Vor dem Hintergrund erster eingehender Beschwerden von Ordnungsbehörden bitten wir Sie in Ihrem eigenen Interesse gerade dann, wenn Mindestabstände nicht eingehalten werden können, unbedingt betriebliche Hygienemaßnahmen für Ihre Mitarbeiter anzuordnen und strikt umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Reinhard Pauw)
Geschäftsführer